

# Verkehrsrechtliche Anordnungen

---

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Straßenverkehr. Sie stellt allgemeine Regeln auf, die von jedermann zu beachten sind.

Sie enthält aber auch die Ermächtigung für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden, in Ergänzung dieser allgemeinen Regeln Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen, die die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs an einem bestimmten Straßenpunkt oder für eine bestimmte Strecke gewährleisten sollen, wenn die allgemeinen Regeln dafür nicht ausreichen.

§ 39 Abs. 1 StVO gibt dazu folgendes vor:

"Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist."

Daraus folgt, dass die Straßenverkehrsbehörden nur dann durch Regelungen im Einzelfall einzugreifen haben, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, das heißt eine derartige Regelung "zwingend geboten" ist. § 45 Abs. 9 StVO, der sich direkt an die Verkehrsbehörden wendet, wiederholt diese Bestimmung und stellt darüber hinaus fest, dass abgesehen von Tempo-30-Zonen oder Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen für verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Verkehrsrisiko erheblich übersteigt. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau ist als **untere Straßenverkehrsbehörde** für die Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis (ohne das Gebiet der Großen Kreisstadt Dillingen) zuständig.

Die Straßenverkehrsbehörde muss vor jeder Entscheidung die Stellungnahme der Polizei und der Straßenbaubehörde einholen. Unter sorgsamer Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte haben sie dann nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit diejenige Entscheidung zu treffen, die im gegebenen Fall die richtige ist und ohne übermäßigem Regelungsaufwand zum gewünschten Erfolg führt.